

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016116/4

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 29.09.2016 TOP: 2.8
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016116/4
	Az.:	erstellt am: 31.08.2016

Betreff

Kalkulation der Friedhofsgebühren 2017

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	20.09.2016: Ortschaftsrat Merzien	20.09.2016	laut BV
2	21.09.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	21.09.2016	abgelehnt
3	26.09.2016: Ortschaftsrat Lößnitz an der Linde	26.09.2016	laut BV
4	29.09.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	29.09.2016	laut BV
5	05.10.2016: Sozial- und Kulturausschuss	05.10.2016	laut BV
6	18.10.2016: Hauptausschuss	18.10.2016	laut BV
7	27.10.2016: Stadtrat	27.10.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Kalkulation der Friedhofsgebühren als Grundlage für die 5. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Den nachfolgenden Ausführungen vorangestellt sei der Hinweis, dass die beigefügten **Anlage 5-0 bis 5-9** den Kern der Gebührenkalkulation beinhaltet und die **Anlagen 6 und 7** einen Vergleich zu den aktuellen Gebührensätzen und zu den Gebührensätzen zu Umlandgemeinden ermöglichen.

Die übrigen **Anlagen 1 bis 4** sind Ergänzungen, die bei Bedarf einen ergänzenden Überblick zur Einordnung der Systematik sowie ggf. detailliertere Erläuterungen zu einzelnen Sachverhalten geben.

1. Aktuelle Situation

Die den aktuell geltenden Friedhofsgebühren zu Grunde liegende Kalkulation umfasst den ursprünglichen Planungshorizont 2012 bis 2014.

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und hierbei insbesondere auf der Grundlage des § 5 „Benutzungsgebühren“.

Gemäß § 5 Absatz 1 haben Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sind gemäß Absatz 2 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Kostenermittlung kann gemäß Absatz 2b für einen Zeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.

Mit dem Wort „sollen“ wird lediglich zum Ausdruck gebracht, dass die jeweilige Gemeinde die Möglichkeit hat, die Kostenunterdeckungen innerhalb von 3 Jahren auszugleichen oder alternativ hierzu überhaupt keinen Ausgleich der Kostendeckung durchzuführen, was dann zu Lasten des allgemeinen Haushaltes geht. (OVG NRW 30.10.2001, Az. 9 A 3331/01)

Im Hinblick auf den Zeitpunkt der vorliegende Kalkulation 2017 ist festzustellen, dass der übliche Zeitpunkt der (Nach-)Kalkulation 2012-2014 bereits überschritten ist. Demnach hätte bereits bis Ende 2014 eine entsprechende (Nach-)Kalkulation für 2012-2014 sowie eine entsprechende (Vor-)Kalkulation für 2015-2017 erfolgen sollen.

Dieser Sachverhalt ist der Verwaltung bekannt. Wesentliche Hinderungsgründe im Hinblick auf die Neukalkulation waren:

- Die ausstehende Entscheidung im Hinblick auf die zu verwendende Datenbasis vor dem Hintergrund der noch nicht vorliegende Eröffnungsbilanz 2012 und die damit fehlende Basis für die darauf folgenden Jahresabschlüsse 2012 ff. (Thema: Periodenabgrenzung von Erträgen, Berechnung von Abschreibungen, etc.) und
- Die seit 2012 gegenüber 2011 und Vorjahren veränderte Zuordnungs- bzw. Buchungssystematik (Thema: Installation zusätzlicher Kostenstellen und verursachungsgerechter Verteilerschlüssel) sowie
- Die lückenhafte Systemtechnische Unterstützung im Bereich der Datenhaltung und Datenaufbereitung sowie Unwägbarkeiten im Bereich von Programmschnittstellen.

Um schnellstmöglich wieder den gesetzlichen Regelungen bzgl. des Kalkulationszeitraumes zu entsprechen und in die „Dreijahrestaktung“ zu gelangen, bezieht sich die hier vorliegende Kalkulation auf den „Planungshorizont“ 2017 und berücksichtigt zudem die Ergebnissaldi der Jahre 2012 bis 2014.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen bestünde die Möglichkeit 2017 sämtliche Ergebnissaldi (Kostenunterdeckungen der Jahre 2012-2014) im Rahmen der

Gebührenerhebung 2017 zu kompensieren. Im Hinblick auf die sich daraus ergebende Gebührenhöhe wurden im Hinblick auf die Gebührenbelastung für den Bürger und die Wahrung der Gebührenkontinuität im Rahmen der vorliegenden Kalkulation nur 1/3 der Kosten angesetzt.

Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die bei dieser Vorgehensweise nicht berücksichtigten anteiligen Erfolgssaldi (2/3 der Kostenunterdeckung) aus dem Zeitraum 2012-14 zu Lasten des allgemeinen Haushaltes der Stadt Köthen (Anhalt) gehen bzw. bereits in den Jahren 2012-14 gegangen sind. Demgegenüber werden 1/3 der Kostenunterdeckung aus 2012-14 bei der Kalkulation des Gebührensatzes für 2017 berücksichtigt. Dies entspricht einem Betrag i. H. v. 40.851,- EUR über alle Gebührenpositionen.

Zielstellung dieser Vorlage ist es, die aus der Gebührenkalkulation 2017 resultierende Friedhofsgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2017 für 2017 in Kraft treten zu lassen.

Infolge dieser Verfahrensweise wird dem Stadtrat Ende 2017 die anstehende Gebührenkalkulation für 2018 bis 2020, welche dann die (Nach-)Kalkulation der Jahre 2015 bis 2017 berücksichtigt, zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Ergebnis der Kalkulation 2017 der Friedhofsgebühren ist festzustellen, dass:

- sich die Gebührensätze mehrheitlich erhöhen
- insbesondere höhere Verwaltungsgemeinkosten und die Fachamtskosten der Sachbearbeitung verursachungsgerechter als bisher zugeordnet wurden,
- der kalkulatorische Aufwandsdeckungsgrad der gebührenfähigen Kosten nahezu 100% (99,91%) beträgt,
- trotz der nahezu 100%igen Berücksichtigung der gebührenfähigen Kosten der Aufwanddeckungsgrad für das Produkt 55.3.001 „Friedhöfe betreiben“ nicht über 87,02% steigt (siehe auch Anlage 6-0),
- die Produkt (55.3.001) bezogene Kostenunterdeckung in Höhe von rd. 12,98% im Wesentlichen auf die Kosten im Kontext der Schließungs- und Überhangflächen, welche nicht gebührenfähige Kosten darstellen sowie auf nicht ansatzfähige Verwaltungsgemeinkosten, zurückzuführen sind.

2. Vorgriff auf das Ergebnis der Gebührenkalkulation

In Folge der aktuellen Kalkulation kommt es mehrheitlich zu Anhebungen der Gebührensätze, die jedoch dem Niveau anderer Gemeinden (Stadt Bernburg und Stadt Aschersleben) entsprechen und teilweise auch unter den dortigen Ansätzen liegen. Die beigefügte **Anlage 6** gibt hierzu einen umfangreichen Überblick über die einzelnen Gebührensachverhalte. Die **Anlage 7** stellt hierzu ergänzend einige gebräuchliche „Gebührenkombinationen“ gegenüber.

Für den Anstieg der Gebühren im Vergleich zum vorangegangenen Kalkulationszeitraum (2012-2014) sind unterschiedliche Ursachen zu benennen:

- a) Die Höhe der Zuordnung von Verwaltungsgemeinkosten im Kontext der vollständigen Kostenaufösungen von Verwaltungsquerschnittsfunktionen (Personalabteilung, Kämmerei, Stadtkasse, etc.).
- b) Die überarbeitete, produktinterne (Produkt: 55.3.001 „Friedhöfe betreiben“) Kostenzuordnung im Hinblick auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Kosten.
- c) Der gesetzlich geforderte (§5 KAG-LSA) Saldoausgleich aus der Nachkalkulation des vorangegangenen Kalkulationszeitraumes (2012-2014), in Folge dessen sich Unterdeckungen (wie aktuell vorhanden) Gebühren erhöhend auswirken und Überschüsse sich Gebühren senkend auswirken.

zu a) Im Hinblick auf die Zuordnung von Verwaltungskosten ist darauf hinzuweisen, dass

diese mittels der so genannten Verwaltungskostenpauschale im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsrechnung erfolgt. Die Zuordnung der Verwaltungskostenpauschale erfolgt zunächst Produkt (55.3.001 „Friedhöfe betreiben“) bezogen, unberücksichtigt der Sachverhalt bezogenen Kostensplittung in gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Kosten. Der Anstieg gegenüber dem ursprünglich in der Kalkulation 2012-2014 enthaltenen Ansatz liegt in der Dimension von rd. 15.000 EUR (Kalkulation 2017: 57.420 EUR, Kalkulation 2012-14: 42.577 EUR). Nähere Informationen zum Gegenstand und zur Zusammensetzung der Verwaltungskostenpauschale finden sich in der beigelegten **Anlage 2-1**.

zu b) Die produktinterne Kostenerfassung bzw. die produktinternen Zuordnungsmöglichkeiten wurden einerseits im Rahmen der Doppik-Umstellung und im Zeitverlauf in der Weise verfeinert, dass differenzierte Kostenstellen eingerichtet wurden. Andererseits wurde der bisherige Verteilerschlüssel (Produktivstunden der Friedhofsarbeiter) um einen Verteilerschlüssel (gewichtete Fallzahlen) für die Verwaltungskosten ergänzt, um dem Sachverhalt der Kostenverursachung besser Rechnung tragen zu können. Dieser Sachverhalt wirkt sich insbesondere bei den „Nutzungsrechtsgebühren“, den „Bestattungsgebühren“ und bei den „Sonstigen Friedhofsgebühren“ aus.

zu c) Die bereits unter „b)“ ausgeführten Einflüsse wirken sich bereits ab 2012 aus und waren zum Zeitpunkt der Kalkulation 2012-2014 in Ihrer Wirkung noch nicht vollumfänglich greifbar. Aus diesem Grund verstärken sich die Effekte „Kostenanstieg“ und „Defizitkompensation“ gerade bei den Gebührensachverhalten „Vergabe von Nutzungsrechten“, „Durchführung von Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen“ sowie „Sonstige Verwaltungshandlungen“ im Kontext „Sonstiger Friedhofsgebühren“.

Eine Darstellung zur Zusammensetzung der gebührenfähigen Kosten und deren Entwicklung im Zeitverlauf findet sich in der beigelegten **Anlage 5-0 bis 5-9**, jeweils zu Beginn der Kalkulation pro Gebührensachverhalt.

3. Allgemeine Aussagen zur Kostenrechnerischen Datenaufbereitung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die Kostenrechnung im Bereich der Gebühren rechnenden Einrichtung Friedhof (Produkt 55.3.001), gerade im Kontext der Umstellung von Kameralistik auf Doppik, seit der letzten Gebührenkalkulation stetig weiterentwickelt hat. Dies betrifft sowohl die konkrete, bereits unterjährige Kostenzuordnung, die differenzierte Behandlung der Gemeinkosten sowie den differenzierten Einsatz der umlagerelevanten Schlüssel. Darüber hinaus erfolgten gleichartige Änderungen in den übrigen Bereichen der Stadtverwaltung, die insbesondere im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung, einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Höhe der Kosten der Einrichtung haben.

Im Hinblick auf die Strukturveränderungen innerhalb der Kostenrechnung wird an dieser Stelle auf die Visualisierung in der **Anlage 3** verwiesen.

Weiterhin bleibt festzuhalten, dass es drei wesentliche Einflussfaktoren auf die Gebührenhöhe gibt:

1. die zu Grunde gelegten gebührenfähigen Kosten des jeweils künftigen Planungshorizontes,
2. der ggf. aus dem jeweiligen Vorkalkulationszeitraum auszugleichende, gebührenspezifische Ergebnissaldo (Defizit oder Überschuss) sowie
3. die gebührenspezifischen Fallzahlen (aus Statistik bzw. Prognose).

Im Hinblick auf die gebührenfähigen Kosten bleibt festzuhalten, dass diese im Rahmen der Kameralistik erst ausschließlich im Zuge der Jahresabschlussarbeiten mit Hilfe der bis dato geringen Anzahl von Kostenstellen ermittelt wurden. Hierbei können der zeitliche Abstand zwischen Kostenentstehung und Kostenzuordnung sowie die im Verhältnis zur gegenwärtigen Struktur geringe Differenzierung herausgestellt werden. Zudem bildeten in

der Vergangenheit die Produktivstunden der Friedhofsmitarbeiter, neben der groben Kostenvordifferenzierung auf Basis einer Flächenbilanz, die einzige Verteilungsgrundlage für nicht direkt zuordenbare Kosten. Diese Verfahrensweise hatte aus Mangel an geeigneten Alternativen und vor dem Hintergrund, dass viele Arbeiten mit eigenem Personal ausgeführt wurden, durchaus seine Berechtigung.

Aktuelle Bereichsanalysen im Zuge der Doppikeinführung und des Ausbaus der Kostenrechnung kamen zu der Erkenntnis, dass diese Zuordnung zunehmend als problematisch einzuschätzen ist. Ursächlich für diese Einschätzung war die Tatsache, dass sich nicht alle Aufwandsposten in Abhängigkeit der Produktivstunden entwickeln, ein Teil der Arbeiten zunehmend durch Dritte Dienstleister ausgeführt werden und zudem zusätzliche Kostenstellen definiert wurden, welche die Möglichkeit eröffneten, bereits unterjährig verursachungsgerechte Kostenzuordnungen vornehmen zu können und auch für die jeweiligen Jahresabschlüsse differenziertere Kostenaufbereitungen ermöglichen. Darüber hinaus wurden die gewichteten Fallzahlen der Gebühren relevanten Sachverhalte als ein geeigneter Verteilerschlüssel, gerade im Kontext der Zuordnung von Verwaltungs- und Fachamtsgemeinkosten (Overheadkosten) identifiziert.

Aktuell erfolgt somit einerseits eine differenzierte unterjährige Zuordnung von Einzelkosten und andererseits eine differenzierte, auf Produktivstunden und gewichteten Fallzahlen gestützte, Verteilung von Gemeinkosten im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten. Ursächlich durch diese umgestellte Arbeitsweise und durch erhöhte Basiskosten kommt es sowohl bei den gebührenfähigen und nicht gebührenfähigen Kosten sowie innerhalb der gebührenfähigen Kosten zu Verschiebungen im Vergleich zu den Ansätzen der vorhergehenden Gebührenkalkulation.

4. Konkrete Ausführungen zu einzelnen Gebührensachverhalten

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen sei an dieser Stelle auch auf die in **Anlage 5-0 bis 5-9** enthaltenen Gebühren bezogenen Nachkalkulationen verwiesen. Darüber hinaus finden sich in der **Anlage 4** eine Übersicht mit Erläuterungen zum Gegenstand der einzelnen Gebühr sowie die Darstellung der wertmäßigen Veränderung.

Im Hinblick auf die Gebührenkalkulation können gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten differenziert werden.

gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten	nicht gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten
- Vergabe von Nutzungsrechten - Beräumung von Einzelgräbern - Bestattungen/Beisetzungen - Bestattungsdienst - Ausbettungen, - Nutzung der Leichenhalle/Abschiedsraum, - Nutzung Trauerhalle, - Anfertigen einer Inschrift (UGA), - Nutzung Gerätefächer, - Sonstige Friedhofsgebühren (Genehmigungen, Verwaltungshandlungen)	<u>volle, städtische Kostenträgerschaft</u> - Bewirtschaftung Überhangflächen - Bewirtschaftung Schließungsflächen, - Erhalt historischer Grabstätten, - Beimessung „Grünpolitischer Wert“, - „Unwägbarkeitsabzug“ <u>erfolgsneutral, ggf. anteilige, städtische Kostenträgerschaft</u> - Kriegsgräberpflege, - Leistungserbringung für andere städtische Funktionsbereiche (Produkte)

Vergabe von Nutzungsrechten / Nutzungsrechtsgebühren

Bis zur Einführung der Doppik wurden alle Flächenkosten der Einrichtung „Friedhof“ in einer Position gesammelt und mittels Flächenbilanz, welche die Teilflächen des Friedhofes gemäß ihrer aktuellen Verwendung (belegte und unbelegte Grabfläche, Schmuckflächen,

Umgriffsflächen, etc.) aufgliederte, prozentual in „dem Betriebszweck dienende Flächen“ (Kostenträgerschaft - Gebührenzahler) und „nicht dem Betriebszweck dienende Flächen“ (Kostenträgerschaft – Stadt) aufgeteilt.

Kritik an dieser Verfahrensweise war die undifferenzierte Zuordnung einzelner Kostenbestandteile. Diesem Sachverhalt wurde mit Einführung der Doppik in der Weise begegnet, dass bspw. für die Schließungsflächen eine separate Kostenstelle installiert wurde, die es erlaubt, bereits unterjährig spezielle Kosten (Kosten für Pflegemaßnahmen) zuzuordnen. Darüber hinaus wurde bei der Kostenteilung der übrigen bewirtschafteten Flächen, gerade im Hinblick auf die Überhangflächen, dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass bspw. die Rasenmähd auf unbelegten Grabflächen einen geringeren Aufwand mit sich bringt als bspw. der Heckenschnitt und die Pflege von Schmuckflächen im Bereich der belegten Grabflächen.

Zudem führte die Fallzahlen gestützte Zuordnung von Verwaltungskosten zu einer Verschiebung gegenüber der bisherigen Zuordnung. So entstehen bspw. bei der Vergabe von Nutzungsrechten Zeit indizierte Verwaltungskosten durch Beratungsgespräche in Verbindung mit der Besichtigung und Auswahl etwaiger Bestattungsplätze sowie der Datenerfassung und Bescheid Erstellung. Dem gegenüber entsteht bei der Rasenmähd ein im Verhältnis geringerer Zeitaufwand im Kontext der Arbeitseinteilung des Friedhofspersonals.

Beräumung von Einzelgräbern

Historisch gesehen wurde bisher keine separate Kostenerfassung für die Beräumung von Einzelgräbern durchgeführt und gesonderte Gebühr erhoben. Die etwaig entstandenen Kosten wurden durch die bis dato trennungsunschärfere Kostensplittung (bis zur Doppikeinführung), zumindest anteilig, von der Stadt Köthen (Anhalt) getragen bzw. im Kontext des Erwerbs von Nutzungsrechten abgegolten.

Eine Situationsanalyse im Bereich „Friedhof“ führte zu der Erkenntnis, dass gegenüber der Vergangenheit mehr Gräber und mit im Zeitverlauf zunehmender Tendenz durch die Friedhofsverwaltung zu beräumen sind. Hatten in der Vergangenheit die Gräber, durch die Wahl der Grabform und deren Möglichkeit zur Verlängerung, längere Laufzeiten und wurden auslaufende Gräber zum überwiegenden Teil durch die Nutzungsberechtigten selbst beräumt, so ist aktuell festzustellen, dass Gräber mit abgelaufenen Nutzungsrechten in zunehmender Tendenz nicht durch die Nutzungsberechtigten beräumt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde im Kontext der vorliegenden Kalkulation erstmalig ein separater Gebührensatz kalkuliert. Der Kostenansatz bezieht sich auf den Planungshorizont 2017. Es werden keine Salden aus Vorjahren berücksichtigt.

Bestattung / Beisetzungen

Die gegenüber dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum 2012-14 höheren Gebührensätze für 2017 resultieren neben der verursachungsgerechten Zuordnung von Verwaltungskosten im Wesentlichen auch aus dem Saldoausgleich (anteiliger Defizitausgleich, rd. 14.000 EUR) für 2012-2014.

Das sich bei der (Nach-)Kalkulation von 2012-14 ergebende Defizit ist auf:

1. die gegenüber der Vorkalkulation bei der Nachkalkulation festgestellten höheren gebührenfähigen Kosten und
2. der gegenüber dem Planansatz 2012-14 (PLAN: Ø 402 Stück) um „21“ geringere Ø Fallzahl 2012-14 (IST: 381 Stück) zurückzuführen.

Beide Einflussfaktoren (gebührenfähige Kosten, Fallzahl) führten, aufgrund ihres jeweiligen Ansatzes, zu einem zu geringen Gebührensatz im Rahmen der Vorkalkulation 2012-14 und damit letztendlich zu dem nun auszugleichenden Defizit.

Nutzung von Räumlichkeiten (Trauerhalle, Abschiedsraum, Kühlzelle)

Hinsichtlich der Kostendeckung im Bereich Leichenhalle und Abschiedsraum sowie insbesondere Trauerhalle ist festzuhalten, dass in Anbetracht der Höhe der Kosten und der im Verhältnis geringen Nutzung (Fallzahl), der Gebührensatz (2012-2014) in der Weise definiert wurde, dass von der Aufrechterhaltung der Nutzung und von einer Fehlbetragsübernahme auszugehen war. Aus diesem Grund wurde für den Planungshorizont 2017 kein Saldoausgleich für Vorjahre berücksichtigt.

Sonstige Friedhofsleistungen/Gebührensachverhalte

Die gegenüber dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum höheren ansatzfähigen Kosten resultieren aus der verursachungsgerechteren Zuordnung der Verwaltungskosten.

5. Neue / Veränderte Gebührensachverhalte

An dieser Stelle wird kurz auf die veränderten bzw. neuen Gebührensachverhalte hingewiesen, welche in der Friedhofssatzung erläutert sind:

- An Stelle eines Gebührenzuschlages für die Beisetzung einer Urne auf einer bereits vorhandenen Grabstätte wird eine eigenständige Gebühr erhoben,
- NEU ist, wie bereits erläutert, die Gebühr für die Beräumung einer Einzelgrabstätte. Hierbei gibt es jeweils eine differenzierte Gebühr für Erdgrabstätten und für Urnengrabstätten,
- NEU ist die Gebühr für die „Wiederherstellung der Verkehrssicherungspflicht von Grabstätten“,
- NEU ist die Gebühr für das einmalige Befahren des Friedhofes
- NEU ist die Gebühr für den Entzug des Nutzungsrechtes. Sie wird künftig gekoppelt mit der Gebühr für das Beräumen von Einzelgrabstätten. Diese Variante ersetzt die bis dahin existierende Gebühr „7.3 Aufgabe bzw. Entzug des Nutzungsrechtes“

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Allgemeine Systematik der doppelten Rechnungssysteme im Kontext der Kalkulation der Friedhofsgebühren
Anlage 2-1	Zusammensetzung der Verwaltungskostenpauschale (PLAN-Ansatz 2017)
Anlage 2-2	Begriffserläuterung „ Grünpolitischer Wert “
Anlage 3	Zunahme des Detaillierungsgrades im Rahmen der kostenrechnerischen Datenerfassung und -aufbereitung
Anlage 4	Friedhofsgebühren der Stadt Köthen (Anhalt) – Höhe des Gebührensatzes, Veränderung des Gebührensatzes (ALT / NEU), Kurzbeschreibung der Leistung
Anlage 5-0	Übersicht gebührenfähige und <u>nicht</u> gebührenfähige Kosten, Erlöse, Aufwandsdeckungsgrad
Anlage 5-1	Grabnutzungsgebühren – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
Anlage 5-2	Bestattungsgebühren – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
Anlage 5-3	Bestattungsgebühren – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
Anlage 5-4	Ausbettungsgebühren – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
Anlage 5-5.1	Nutzung Kühlzelle und Abschiedsraum – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
Anlage 5-5.2	Nutzung Trauerhallen – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
Anlage 5-6	Verwaltungsgebühren und Sonstige Gebühren – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
Anlage 5-7	Anfertigen einer Inschrift auf der Gedenktafel der Urnengemein-

	schaftsanlage – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
Anlage 5-8	Nutzung Gerätefächer – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
Anlage 5-9	Beräumung Einzelgräber – Nachkalkulation 2012-2014, Kalkulation 2017
Anlage 6	Gebührenvergleich (Stadt Köthen, Bernburg, Aschersleben)
Anlage 7	Gebühren-Kombinationen im Vergleich zu Umlandgemeinden



FHGebKalk17_A1 Rechnungskreise_3Seiten.pdf



FHGebKalk17_A2-1 VWKP_2Seiten.pdf



FHGebKalk17_A2-2 GPW_2Seiten.pdf



FHGebKalk17_A3_Detaillierungsgrad_1Seite.pdf



FHGebKalk17_A4_Gebuehren ALT+NEU_7Seiten.pdf



FHGebKalk17_A5_KALKULATION_25Seiten.pdf



FHGebKalk17_A6_Gebuehrenvergleich_5Seiten.pdf



FHGebKalk17_A7_Gebuehren-Kombinationen_3Seiten.pdf